

§ 116 Rettungsringe

(1) Für die Beschaffenheit der Rettungsringe gelten die Richtlinien über Schwimmwesten und Rettungsringe (Anlage 5).

(2) Die Rettungsringe müssen auf dem oberen Deck an geeigneten Stellen derart angebracht sein, daß sie zum sofortigen Gebrauch ohne weiteres bereit sind. Ein Rettungsring soll sich am Heck des Schiffes oder in nächster Nähe desselben befinden. Je ein Rettungsring auf jeder Schiffseite muß bei Fahrgastschiffen außerhalb der Küstenfahrt mit einer 28 m langen Leine versehen sein.

§ 117 Schwimmwesten

Für die Beschaffenheit der Schwimmwesten gelten die Richtlinien über Schwimmwesten und Rettungsringe (Anlage 5).

§ 118 Prüfung der Rettungsmittel

Boote, Rettungsringe und Schwimmwesten sind mindestens einmal jährlich auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen. Der Befund ist bei Schiffen außerhalb der Küstenfahrt im Schiffstagebuch zu verzeichnen.

§ 119 Ausschwingen der Boote

(1) Auf jedem Schiff sind sämtliche Boote in Zwischenräumen von höchstens vier Wochen auszuschwingen. Dabei ist festzustellen, ob sie zum sofortigen Aussetzen bereit sind. Etwaige Mängel sind möglichst sofort zu beseitigen. Das Ergebnis ist bei Schiffen außerhalb der Küstenfahrt im Schiffstagebuch zu verzeichnen.

(2) Nur wenn zwingende Gründe das Ausschwingen der Boote in den vorgeschriebenen Zwischenräumen verhindern, kann die Prüfung hinausgeschoben werden. In solchem Falle ist der Grund der Verzögerung im Schiffstagebuch anzugeben.

§ 120 Bootsübungen

(1) Sämtliche Personen der Schiffsbesatzung sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit in der Handhabung der Boote und im Rudern zu üben. Zahl, Art und Zeit der abgehaltenen Übungen sind im Schiffstagebuch zu vermerken.

(2) Wenn möglich, sind wöchentlich einmal, und auf Fahrgastschiffen, deren Reisedauer eine Woche überschreitet, vor Antritt der Reise Bootsalarm und Bootsübungen der Mannschaften abzuhalten.

§ 121 Rettungsbootleute

(1) Auf jedem Fahrgastschiffe außerhalb der Küstenfahrt müssen für jedes nach dieser Vorschrift erforderliche Boot geprüfte Rettungsbootleute vorhanden sein, und zwar für ein Boot mit weniger als

41 Personen mindestens 2		
für 41—61	„	3
für 62—85	„	4
über 85	„	5

(2) Die Einzelheiten über die Prüfung und die Ausstellung des Prüfungszeugnisses bestimmt die Arbeitsschutzinspektion.

§ 122 Sicherheitsrolle

(1) Auf allen Schiffen außerhalb der Küstenfahrt muß eine Sicherheitsrolle vorhanden sein, welche die Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder der Besatzung bezüglich des Sicherheitsdienstes für den Alarmfall bestimmt.

(2) Die Sicherheitsrolle ist vor Antritt jeder Reise aufzustellen und an mehreren gut sichtbaren Stellen des Schiffes, insbesondere in den Mannschaftsräumen, auszuhängen.

(3) Die Arbeitsschutzinspektion kann Näheres über Form und Inhalt der Sicherheitsrolle bestimmen.

§ 123 Ausnahmebestimmungen

Auf Schiffe, welche Schiffbrüchige oder sonstige Notleidende aufgenommen haben, finden hinsichtlich dieser die Vorschriften über Boote und Rettungsgeräte keine Anwendung.

Lichterführung und Signalwesen

§ 124 Lichter und Signale

(1) Lichterführung und Signalwesen regeln die Bestimmungen der Seestraßenordnung und der Seewasserstraßenordnung.

(2) Lichter, deren Führung nicht durch die Seestraßenordnung oder Seewasserstraßenordnung vorgeschrieben ist, sind so abzublenden, daß Verwechslungen oder verkehrsstörende Blendungen vermieden werden.

(3) Für die Abblendung der Seitenlichter sind die Seestraßenordnung und die Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter maßgebend.

§ 125 Positionslaternen

(1) Die Positionslaternen jedes Schiffes müssen von dem Seehydrographischen Dienst geprüft sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Als Positionslaternen gelten alle Laternen, für die in der Seestraßenordnung eine bestimmte Mindestdichtweite vorgeschrieben ist.

(3) In gleicher Weise sind die Reserve-Vorsteckgläser mit den dazugehörigen Laternen zu prüfen.

(4) Das darüber erteilte Attest muß an Bord aufbewahrt werden.

(5) Nach jeder an den Linsen, Brennern*, Vorsteckgläsern oder Lampen der Positionslaternen vorgenommenen Änderung oder Reparatur ist eine sofortige Neuprüfung der Laternen zu bewirken.

(6) Auf sorgfältige Instandhaltung der Positionslaternen ist zu achten.

(7) Das Brennen der elektrischen Positionslaternen muß von der Brücke aus leicht kontrolliert werden können. Falls die Laternen Strom aus einer Batterie erhalten, muß in der Nähe des Ruderstandes ein Kontroll-Voltmeter angebracht sein. *1

* Das Auswechseln eines Brenners gilt nicht als Änderung an der Lampe, wenn die Linienstärke dieselbe